



Europäisches Patentamt
Beschwerdekammern

European Patent Office
Boards of Appeal

Office européen des brevets
Chambres de recours

Veröffentlichung im Amtsblatt	Ja/Nein
Publication in the Official Journal	Yes/No
Publication au Journal Officiel	Oui/Non

Aktenzeichen / Case Number / N° du recours : T 1/87 - 3.2.2

Anmeldenummer / Filing No / N° de la demande : 81 100 404.3

Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N° de la publication : 0 033 475

Bezeichnung der Erfindung: Bockleiter

Title of invention:

Titre de l'invention :

Klassifikation / Classification / Classement : E06C 1/387, E06C 1/39, E06C 1/16

ENTSCHEIDUNG / DECISION

vom / of / du 15. Juli 1988

Anmelder / Applicant / Demandeur :

Patentinhaber / Proprietor of the patent / Kümmerlin, Helga

Titulaire du brevet :

Einsprechender / Opponent / Opposant : Merendino, Francesco, Prof.

Stichwort / Headword / Référence :

EPÜ / EPC / CBE Art. 56

Schlagwort / Keyword / Mot clé Erfinderische Tätigkeit (bejaht)

Leitsatz / Headnote / Sommaire

Europäisches
Patentamt
Beschwerdekammern

European Patent
Office
Boards of Appeal

Office européen
des brevets
Chambres de recours



Aktenzeichen: T 1/87 - 3.2.2

ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.2
vom 15. Juli 1988

Beschwerdeführer:
(Einsprechender)

Merendino, Francesco, Prof.
74, Via Garigliano
I-00198 Roma

Vertreter:

Beschwerdegegner:
(Patentinhaber)

Kümmerlin, Helga
In den Fressäckern 6
D-7120 Bietigheim-Bissingen

Vertreter:

Patentanwälte
Phys. Bartels
Dipl.-Ing. Fink
Dr.-Ing. Held
Lange Straße 51
D-7000 Stuttgart 1

Angefochtene Entscheidung:

Entscheidung der Einspruchsabteilung des
Europäischen Patentamts vom 1. Oktober 1986, mit
der der Einspruch gegen das europäische Patent
Nr. 33 475 aufgrund des Artikels 102(2) EPÜ
zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: C. Maus
Mitglieder: H. Seidenschwarz
W. Moser

Sachverhalt und Anträge

- I. Auf den Gegenstand der am 21. Januar 1981 angemeldeten europäischen Patentanmeldung Nr. 81 100 404.3, für die die Prioritäten dreier früherer Anmeldungen vom 2. Februar, 21. Mai und 24. September 1980 in Anspruch genommen werden, ist am 30. November 1983 das 15 Ansprüche umfassende europäische Patent 33 475 erteilt worden.
- II. Gegen das erteilte Patent hat der Beschwerdeführer Einspruch eingelegt und beantragt, das Patent zu widerrufen.
- III. Nachdem der Einspruch durch Entscheidung der Einspruchsabteilung vom 1. Oktober 1986 zurückgewiesen worden war, hat der Beschwerdeführer am 26. November 1986 unter Entrichtung der Gebühr Beschwerde erhoben und beantragt, das Patent zu widerrufen. Die schriftliche Begründung ist am 29. Januar 1987 eingegangen. Darin vertritt der Beschwerdeführer die Auffassung, daß der Gegenstand des erteilten Anspruchs 1 im Hinblick auf den dem Fachmann geläufigen Stand der Technik bei ortsfesten Treppen und die den Entgegenhaltungen US-A- 1 633 902, DE-A-2 613 142 sowie DE-C- 853 054 zu entnehmenden Lehren naheliegend sei.
- IV. In der mündlichen Verhandlung am 15. Juli 1988 war für den gemäß Regel 71 (1) EPÜ ordnungsgemäß geladenen Beschwerdeführer niemand anwesend. Das Verfahren ist daher gestützt auf Regel 71 (2) EPÜ ohne ihn fortgesetzt worden.

Der Beschwerdeführer hat schriftlich die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und den Widerruf des Patents beantragt.

Der Beschwerdegegner ist den Ausführungen in der schriftlichen Begründung der Beschwerde entgegengetreten. Er ist der Auffassung, daß der Gegenstand des in der mündlichen Verhandlung überreichten Anspruchs 1 durch den Stand der Technik nicht nahegelegt gewesen sei, und beantragt, die Beschwerde zurückzuweisen sowie das Patent mit diesem Anspruch, den in der mündlichen Verhandlung gleichfalls überreichten abhängigen Ansprüchen 2 bis 13 samt Beschreibung und den Figuren 9-13 der Zeichnung als neuen Figuren 1 bis 5 aufrechtzuerhalten.

V. Der geltende Anspruch 1 lautet:

"Bockleiter, von deren beiden im Bereich ihres oberen Endes um eine Achse (318; 418) schwenkbar miteinander verbundenen Schenkeln (301, 302; 401, 402) wenigstens der eine von Holmen (303; 403) getragene, in Holmlängsrichtung im Abstand voneinander angeordnete, die Trittflächen bildende Querträger aufweist, die als bei maximaler Spreizung der Schenkel und horizontaler Standfläche der Leiter in horizontalen Ebenen liegende, plattenförmige Trittstufen (306; 406; 506) ausgebildet sind, welche um zueinander parallele Achsen (316; 318) schwenkbar mit den Holmen sowie in deren Schwenkebene liegenden und die Schwenkbarkeit der Trittstufen im einen Sinne begrenzenden Lenkern (311; 411; 511) verbunden sind, wobei die Trittstufen einen beim Begehen ein Drehmoment im Sinne einer Annäherung der Lenker an die Holme ergebenden Überstand über die dem anderen Schenkel abgekehrte Seite der Holme haben und die Lenker (311; 411; 511) bei maximaler Spreizung der Schenkel (301, 302; 401, 402; 501, 502) auf der ganzen Länge ihres zu den Holmen (303; 403; 503) benachbarten Abschnittes an letzteren anliegen, dadurch gekennzeichnet, daß die Auftrittsbreite der Trittstufen sowie der Höhenunterschied zwischen zwei aufeinanderfolgenden Trittstufen in dem bei orts-

festen Treppen üblichen Bereich und der Quotient aus Höhenunterschied und Auftrittsbreite zwischen 0,44 und 0,77 liegen, daß im zusammengekappten Zustand der Schenkel die Trittstufen je in eine keinen seitlichen Überstand über die Holme und die Lenker ergebende Lage geschwenkt sind und ihre Trittflächen in einer Ebene liegen und daß zumindestens an einem der beiden die Trittstufen (306; 406; 506) tragenden Holme (303; 403; 503) ein doppelarmiger Schwenkhebel (315; 415; 515) um eine zur Schwenkachse (318; 418) der Schenkel parallele Achse schwenkbar gelagert ist, dessen einer Arm (315'; 415') an dem dem Holm zugeordneten Lenker (311; 411; 511) angelenkt ist und dessen anderer Arm (315"; 415") mit dem sich auf der gleichen Leiterseite befindenden Holm (304; 404; 504) des anderen Schenkels (302; 402; 502) in Verbindung steht."

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106 bis 108 sowie den Regeln 1 (1) und 64 EPÜ; sie ist daher zulässig.
2. Der Anspruch 1 enthält eine Zusammenfassung der in dem erteilten Anspruch 1 und dem erteilten abhängigen Anspruch 11 aufgeführten Merkmale.

Die Streichung der Angabe "durch eine Anlage am zugeordneten Holme" im Oberbegriff des erteilten Anspruchs 1 (vgl. EP-B-0 033 475, Spalte 13, Zeile 7) ist zulässig. Sie ist im Hinblick auf das Merkmal im Oberbegriff des geltenden Anspruchs 1, "daß die Lenker bei maximaler Spreizung der Schenkel auf der ganzen Länge ihres zu den Holmen benachbarten Abschnittes am letzteren anliegen", überflüssig.

Die geltenden Ansprüche 2 bis 13 stimmen inhaltlich mit den erteilten Ansprüchen 2 bis 9 und 12 bis 15 überein.

Der Schutzbereich der Ansprüche ist daher nicht erweitert worden (Artikel 123 (3) EPÜ).

3. Im Oberbegriff des geltenden Anspruchs 1 ist von der Bockleiter nach der US-A-1 633 902 als Stand der Technik ausgegangen.

Die Trittstufen dieser Bockleiter sind so angeordnet, daß sie sich bei maximaler Spreizung der Schenkel überlappen, weshalb die Auftrittsbreite der Trittstufen gering ist, und daß der Höhenunterschied zwischen zwei aufeinanderfolgenden Trittstufen im Verhältnis zur Auftrittsbreite sowie dadurch bedingt die Steigung der Bockleiter relativ groß ist. Ein sicheres und bequemes Hinauf- und Hinabsteigen ist daher nicht möglich. Ein weiterer Nachteil ist, daß im zusammengeklappten Zustand der Bockleiter die Lenker parallel zu und im Abstand von den Holmen verlaufen, so daß sich nur die die Trittstufen tragenden Holme, nicht aber die Trittstufen zwischen die Holme des Stützschenkels schwenken lassen.

4. Der Erfindung liegt daher die Aufgabe zugrunde, eine Bockleiter zu schaffen, die sowohl aufwärts als auch abwärts genauso sicher und bequem und ohne einen Halt suchen zu müssen, begehbar ist wie eine übliche ortsfeste Treppe, aber dennoch eine zuverlässige Sicherung gegen ein Überschreiten des maximalen Spreizwinkels sowie eine einfache, gewichtsarme Konstruktion aufweist, ohne daß sie im zusammengeklappten Zustand einen größeren Raumbedarf hat.

5. Die obige Aufgabe wird durch die Lehre des Anspruchs 1 gelöst. Diese Lösung beruht auf der Idee, Trittstufen mit Abmessungen und Abständen, wie sie für ortsfeste Treppen üblich sind, zu verwenden, durch zumindest einen doppelarmigen Schwenkhebel zu verhindern, daß nicht nur beim Begehen der Bockleiter der maximale Spreizwinkel überschritten, sondern auch ein ungewolltes Zusammenklappen der Leiter verhindert wird, wodurch ein bequemer und sicherer Gebrauch der Leiter ermöglicht wird, und durch Schwenken der Trittstufen in eine Ebene zwischen den Holmen den Raumbedarf klein zu halten.
6. Eine Bockleiter nach dem geltenden Anspruch 1 ist durch keines der im Prüfungs- und Einspruchsverfahren genannten Dokumente bekanntgeworden. Eine Begründung hierfür zu geben, erübrigt sich, da der Beschwerdeführer schon die Neuheit der Bockleiter nach dem erteilten Anspruch 1 nicht bestritten hat.
7. Zur Frage, ob der vorliegende Stand der Technik die Lehre nach Anspruch 1 nahelegen konnte, ist folgendes auszuführen:
 - 7.1 Den Entgegenhaltungen DE-C- 853 054 und DE-A- 2 613 142 ist die Lehre zu entnehmen, die Holme und Lenker (hintere Holme 2 bzw. Hilfsholme 14, 15) von Bockleitern mit den Trittstufen zu einem Gelenkparallelogramm zu verbinden, derart, daß die Holme und Lenker bei maximaler Spreizung der Schenkel den maximalen Abstand voneinander haben und die Trittstufen im zusammengeklappten Zustand der Bockleiter in eine Lage geschwenkt sind, in der sie seitlich über die Holme und die Lenker nicht überstehen.

Bei der Bockleiter nach der DE-C- 853 054 kommen die Lenker beim Zusammenklappen zwischen den Holmen des Stützschenkels durch Längsverschieben an den Drehgelenken der

Trittstufen am Holm zur Anlage (s. Seite 2, Zeilen 12 bis 23 und Figuren 2 bis 4). Zur Festlegung des größten Spreizwinkels dient ein Knickgestänge, dessen einer Hebel parallel zu den Trittstufen an dem zugeordneten Holm und Lenker drehbar gelagert und dessen anderer Hebel an dem Stützschenkel angelenkt ist. Durch dieses Gestänge sollen in der Gebrauchsstellung die Trittstufen gegen ein Kippen in beiden Richtungen gesichert werden. Beim Zusammenklappen der Leiter bewegt sich der erstgenannte Hebel zwangsläufig parallel zu den Trittstufen.

Bei der Bockleiter nach der DE-A- 2 613 142 lassen sich die Holme des Stützschenkels dagegen samt den Lenkern in das offene Profil der Holme des die Trittstufen tragenden Schenkels einklappen, so daß die Trittflächen in einer Ebene liegen (s. Seite 7, Zeilen 7 bis 13 sowie Figuren 2 und 3). Die Lenker werden zugleich zur Begrenzung des Schwenkwinkels benutzt. Sie weisen hierzu eine Führung für je einen Zapfen an den Holmen des Stützschenkels auf.

- 7.2 Diese Entgegenhaltungen enthalten somit nichts, was den Fachmann zu der im Anspruch 1 angegebenen, bequem und sicher wie übliche ortsfeste Treppen ausgebildeten sowie mit einer einfachen, zuverlässigen Sicherung gegen ein Überschreiten des maximalen Spreizwinkels versehenen Bockleiter hätte anregen können, die zugleich gegen ein ungewolltes Zusammenklappen gesichert ist.
- 7.3 Der Inhalt der übrigen Dokumente kommt der Bockleiter nach dem geltenden Anspruch 1 nicht näher als das, was der Fachmann dem in den vorausgehenden Abschnitten erörterten Stand der Technik entnimmt.

- 7.4 Es mag zwar durchaus sein, wie der Beschwerdeführer ausführt, daß der Fachmann auf der Suche nach einer Lösung des Teilproblems, eine Bockleiter sicher und bequem begehbar zu machen, auf die bei ortsfesten Treppen üblichen Abmessungen für die Auftrittsbreite der Trittstufen und Höhenunterschied zwischen zwei aufeinanderfolgenden Trittstufen zurückgreift. Die Entgegenhaltungen und auch eine Zusammenfassung der ihnen zu entnehmenden Lehren konnten dem Fachmann jedoch keine Anregung geben, Trittstufen dieser Abmessungen mit den Holmen der Schenkel und den Lenkern durch mindestens einen Schwenkhebel so zu verbinden, daß sie zwangsläufig
- beim Zusammenklappen der Bockleiter derart geschwenkt werden, daß ihre Trittflächen zwischen den sie tragenden Holmen und Lenkern in einer Ebene zu liegen kommen
- und
- durch das Drehmoment, das beim Begehen der Bockleiter auf die Trittstufen ausgeübt wird, verhindern, daß der Spreizwinkel sich ändert.
- 7.5 Die Bockleiter nach Anspruch 1 beruht mithin auf einer erfinderischen Tätigkeit im Sinne des Artikels 56 EPÜ.
8. Das Patent kann deshalb mit dem geltenden Anspruch 1 sowie den auf ihn zurückbezogenen Ansprüchen 2 bis 13 aufrechterhalten werden.
9. Die geltende Beschreibung unterscheidet sich von der erteilten Fassung dadurch, daß sie dem geltenden Anspruch 1 angepaßt und daß in ihr das zu lösende technische Problem klargestellt ist. Gegen diese Fassung der Beschreibung bestehen daher keine Bedenken.
10. Eine Mitteilung und Aufforderung nach Regel 58 (4) EPÜ erübrigte sich im vorliegenden Fall aus folgenden Gründen:

- 10.1 Hätte der Beschwerdeführer an der mündlichen Verhandlung teilgenommen, zu der er ordnungsgemäß durch öffentliche Bekanntmachung nach Regel 80 EPÜ geladen worden war, so wäre er nach Auffassung der Kammer ohne weiteres in der Lage gewesen, zu der von der Beschwerdegegnerin beantragten Änderung des europäischen Patents eine abschließende sachliche Stellungnahme abzugeben.
- 10.2 Andererseits ist die Tatsache, daß der Beschwerdeführer trotz ordnungsgemäßer Ladung ohne Angabe von Gründen der mündlichen Verhandlung ferngeblieben ist, als Verzicht zu interpretieren, den ihm (aufgrund von Artikel 113 (1) EPÜ) zustehenden Anspruch auf rechtliches Gehör geltend zu machen, dessen rechtliche Folgen er nun zu tragen hat.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Die Sache wird an die erste Instanz mit der Auflage zurückverwiesen, das europäische Patent 33 475 mit folgenden Unterlagen aufrechtzuerhalten:
13 Patentansprüche und Beschreibung, überreicht in der mündlichen Verhandlung vom 15. Juli 1988, Figuren 9-13 der Zeichnung als neue Figuren 1-5.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:

F. Klein

C. Maus